

20. Aug. 2019

An: Dezernat III Amt für Kreisentwicklung GR B24-2.60 Frau Schmidt - GR -	Von: Dezernat III / Umweltamt
	Sachgebiet:
	Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001
	Bearbeiter: Frau Eisenhammer
	Telefon: 03581 663-3202
	Datum: 19.08.2019

über:

Aktenzeichen:

BLP-1935

- vorab per Mail -

Stellungnahme des Umweltamtes zum**vorhabenbez. Bplan:** Erweiterung Lagerplatz Ziegelei Buchholz"**in:** Vierkirchen, OT Buchholz**Antragsteller:** Gemeinde Vierkirchen

Sehr geehrte Frau Schmidt,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

3102 Belange Naturschutz

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet „Feldgebiete der östlichen Oberlausitz“ (Natura-2000-Gebiet) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung i. S. § 34 BNatSchG in den Monaten Sept./Okt. 2019 vorgesehen. Da vom Ergebnis der Prüfung die Zulässigkeit des Projektes abhängt, kann eine Stellungnahme erst nach Vorliegen dieser abgegeben werden.

Auf die Beachtung der Schutzbelange des Natura-2000-Gebietes, mgl. noch vor Planaufstellung, wurde frühzeitig, zuletzt im Rahmen der Vorbesprechung mit der OL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH am 27.11.2018, hingewiesen.

Für die weitere Planung ergeht der Hinweis, dass über die geplante Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag nach den Vorschriften des BauGB abzuschließen ist.

3103 Belange Wasser

Zu o. g. vorhabenbezogenen B-Plan werden die Belange Wasser betreffend bei Beachtung nachfolgender Hinweise keine Bedenken gesehen.

Wie in der Begründung unter Punkt 3.5.5 –Wasser steht, sind die wasserrechtliche Genehmigung für das geplante RRB bzw. für die Änderung des bestehenden und die Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Regenwassers in den Untergrund mit den dafür notwendigen Unterlagen bei der UWB einzureichen. Die unter Punkt 5.2 –Erschließung Regenwasser fehlenden Unterlagen (Anlage 2) sind diesen beizufügen.

Die Wasserrechtlichen Bescheide haben vor Baubeginn o. g. Vorhabens vorzuliegen.

3104 Belange Immissionsschutz

Gegen den B-Plan bestehen keine Bedenken.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes ist die Errichtung eines Lager- und Stapelplatzes mit Umfahrung und der Umbau der Regenrückhalteanlagen geplant. Auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen ist durch die geplante Nutzung das Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht zu befürchten.

Im Zusammenhang mit einem Antrag nach BImSchG für die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes, welches angrenzend aber außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes liegt, wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Aus dieser geht hervor, dass die IRW an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden.

3105 Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Es bestehen keine Einwände.

Hinweis

Bzgl. der gesetzlichen Grundlagen gem. Ziffer 4.2 der Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird darauf verwiesen, dass seit dem 22.03.2019 das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) in Kraft ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Eisenhammer
Sachbearbeiterin Umweltamt